



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung von § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Landesschlichtungsgesetz - LSchliG)

Federführend zuständig ist die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung von § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Landesschlichtungsgesetz - LSchliG)**A. Problem**

Nach § 15 a des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung (EGZPO) in der seit dem 01. Januar 2000 geltenden Fassung kann durch Landesgesetz bestimmt werden, dass in vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor dem Amtsgericht bis zu einem Streitwert von 1.500 DM, in Nachbarrechtsstreitigkeiten und in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind, die Erhebung der Klage erst zulässig ist, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen. Es bleibt dem Landesgesetzgeber überlassen, ob, in welchem Umfang und in welcher Ausgestaltung er von der Öffnungsklausel Gebrauch macht.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht in dem vom Bundesgesetzgeber eröffneten Rahmen ein obligatorisches vorgerichtliches Schlichtungsverfahren vor, um den Gedanken der einvernehmlichen Streitschlichtung zu stärken. Vor Inanspruchnahme der Gerichte sollen sich die Parteien bemühen, den Rechtsstreit einvernehmlich beizulegen. Der Entwurf übernimmt weitgehend die Gestaltungsmöglichkeiten des § 15 a EGZPO. Dabei erweitert er geringfügig die Ausnahmen vom grundsätzlichen Zwang einer vorgerichtlichen Streitschlichtung und regelt darüber hinaus die Einzelheiten der Verfahren vor den Gütestellen. Er modifiziert schließlich die Gebührenregelung nach der Schiedsordnung und sieht gleichzeitig eine angemessene Erhöhung dieser Gebühren vor.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes mit der Folge, dass weiterhin sämtliche Rechtsstreitigkeiten direkt zu den Gerichten gelangen.

D. Kosten

Das Gesetz verursacht keine Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte. Die Förderung außergerichtlicher Streitbeilegung kann zwar zu Kostensteigerungen bei der Beratungshilfe führen. Denn bedürftige Personen, die sich im Rahmen der außergerichtlichen Streitschlichtung anwaltlich vertreten lassen, können grundsätzlich Beratungshilfe in Anspruch nehmen; außerdem fallen bei Bedürftigkeit der Parteien der Landeskasse die Kosten anwaltlicher Gütestellen zur Last. Diese zusätzlichen Kosten werden aber - soweit sie nicht ohnehin auf die Anwaltsgebühren eines nachfolgenden gerichtlichen Verfahrens anzurechnen sind - durch Einsparungen kompensiert. Da davon auszugehen ist, dass die Gütestellen einen nicht unerheblichen Teil der bei ihnen anfallenden Streitigkeiten schlichten können, werden die Gerichte von der Durchführung dieser Verfahren entlastet, was zu Kosteneinsparungen führt. Hinzu kommt, dass künftig insoweit auch die Ausgaben für Prozesskostenhilfe entfallen werden.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie.

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Belange der kommunalen Selbstverwaltung sind gewahrt. Durch die Einbeziehung der Schiedsämter in die vorgerichtliche Streitschlichtung und die dadurch bei diesen Stellen zu erwartende Steigerung der Verfahrenszahlen werden sich die Kosten der Gemeinden für die Sachaufwendungen der Schiedsämter erhöhen. Diese Mehrausgaben werden jedoch durch höhere Gebühreneinnahmen ausgeglichen. Während das geltende Recht die Gemeinden, die die Sachkosten der Schiedsämter zu tragen haben, an den Gebühreneinnahmen der Schiedsleute nicht beteiligt, wenn das Verfahren durch einen Vergleich abgeschlossen wird, will der Entwurf eine Gebührenteilung auch bei Abschluss eines Vergleichs der Parteien einführen, in diesen Fällen den Schiedsleuten aber eine zusätzliche Gebühr von 20 Euro zusprechen. Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, die nach der Schiedsordnung anfallenden Gebühren angemessen zu erhöhen.

Die bisherigen Gebühren i. H. v. 20 DM bis maximal 75 DM erscheinen angesichts der steigenden Bedeutung des Schiedsamtes und im Verhältnis zur Eingangsgebühr im zivilgerichtlichen Verfahren i. H. v. 50 DM nicht mehr angemessen.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Das Gesetz hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte.

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung von § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Landesschlichtungsgesetz - LSchliG)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Bescheinigung über erfolglosen Einigungsversuch

Zweiter Teil

§ 3 Gütestellen

§ 4 Auswahl der Gütestelle

§ 5 Schiedsämter

§ 6 Anwaltliche Gütestellen

§ 7 Verfahren vor den anwaltlichen Gütestellen

§ 8 Pflichten der anwaltlichen Gütestellen

§ 9 Kosten des Verfahrens vor den anwaltlichen Gütestellen

Dritter Teil

§ 10 Änderungen der Schiedsordnung

§ 11 Übergangsregelung, Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Erhebung der Klage ist erst zulässig, nachdem von einer Gütestelle nach § 3 versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen, in
1. vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor dem Amtsgericht über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 750 Euro nicht übersteigt,
 2. Streitigkeiten über Ansprüche wegen
 - a) der in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelten Einwirkungen auf Grundstücke, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
 - b) Überwuchses nach § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - c) Hinüberfalls nach § 911 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - d) eines Grenzbaums nach § 923 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - e) der im Nachbarrechtsgesetz für das Land Schleswig-Holstein geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
 3. Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind. Die Klägerin oder der Kläger hat eine von der Gütestelle ausgestellte Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch mit der Klage einzureichen.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf
1. Klagen nach §§ 323, 324, 328 der Zivilprozessordnung, Widerklagen und Klagen, die binnen einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Frist zu erheben sind,
 2. Streitigkeiten in Familiensachen,
 3. Wiederaufnahmeverfahren,
 4. Ansprüche, die im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess geltend

- gemacht werden,
5. die Durchführung des streitigen Verfahrens, wenn ein Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht worden ist,
 6. Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen, insbesondere nach dem Achten Buch der Zivilprozessordnung,
 7. Anträge nach § 404 der Strafprozessordnung,
 8. Klagen, denen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Vorverfahren voranzugehen hat.

Das gleiche gilt, wenn die Parteien nicht in demselben Landgerichtsbezirk wohnen oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.

§ 2

Bescheinigung über erfolglosen Einigungsversuch

(1) Die Gütestelle erteilt auf Antrag eine unterschriebene Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Schlichtungsverfahrens, wenn

1. in der Schlichtungsverhandlung ein Vergleich nicht zustande gekommen ist,
2. allein die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner dem Schlichtungstermin unentschuldigt ferngeblieben ist oder sich vor dem Schluss der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt entfernt hat,
3. binnen einer Frist von drei Monaten seit Antragstellung und Zahlung des erforderlichen Vorschusses das beantragte Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt worden ist,
4. die Gütestelle die Ausübung des Amtes nach § 18 der Schiedsordnung oder deshalb ablehnt, weil die Voraussetzungen nach § 1 dieses Gesetzes nicht vorliegen.

(2) Die Bescheinigung muss enthalten

1. die Namen, Vornamen und Anschriften der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter,

2. Angaben über den Gegenstand des Streits, insbesondere die Anträge,
3. die Zeitpunkte des Antragseingangs und der Verfahrensbeendigung sowie
4. Ort und Zeit der Ausstellung.

Zweiter Teil

§ 3

Gütestellen

Gütestellen sind

1. alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nicht Parteivertreterinnen oder Parteivertreter sind, sowie sonstige Gütestellen, die Streitbelegungen betreiben (allgemeine Gütestellen),
2. die Schiedsämter nach der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 10. April 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), und
3. die anwaltlichen Gütestellen nach § 6.

§ 4

Auswahl der Gütestelle

- (1) Die Parteien können sich für einen Schlichtungsversuch einvernehmlich an eine allgemeine Gütestelle nach § 3 Nr. 1 wenden. Das Einvernehmen wird unwiderleglich vermutet, wenn die Verbraucherin oder der Verbraucher eine branchengebundene Gütestelle, eine Gütestelle der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder der Innung angerufen hat.
- (2) Können sich die Parteien nicht auf eine allgemeine Gütestelle einigen, ist das Schlichtungsverfahren von einer Gütestelle nach § 3 Nr. 2 oder 3 durchzuführen.

Unter mehreren örtlich zuständigen Gütestellen hat die antragstellende Partei die Wahl.

§ 5

Schiedsämter

Für das Schlichtungsverfahren vor dem Schiedsamt nach § 3 Nr. 2 gelten die §§ 14 bis 34 und 41 bis 49 der Schiedsordnung entsprechend.

§ 6

Anwaltliche Gütestellen

- (1) Gütestelle nach § 3 Nr. 3 ist jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt, die oder der auf Antrag durch die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer als Gütestelle zugelassen ist.
- (2) Jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt, die oder der sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer verpflichtet hat, Schlichtung als dauerhafte Aufgabe zu betreiben, ist durch die Rechtsanwaltskammer als Gütestelle zuzulassen. Die Rechtsanwaltskammer kann die Zulassung wegen groben Verstoßes gegen die Pflichten nach § 9 dieses Gesetzes widerrufen.
- (3) Die Aufsicht über die anwaltlichen Gütestellen führt die Rechtsanwaltskammer. Sie erlässt die hierzu erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Sie kann von den Gütestellen jederzeit Auskunft über alle die Geschäftsführung betreffenden Angelegenheiten verlangen.

§ 7

Verfahren vor den anwaltlichen Gütestellen

Für das Verfahren vor den anwaltlichen Gütestellen gelten §§ 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 10 Abs. 1, §§ 16 bis 18 und 19 Abs. 1, §§ 20 bis 34, 42 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2, 1. Halbsatz, § 43 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 44 Abs. 1, § 45 Abs. 3 und § 47 der Schiedsordnung entsprechend. § 14 der Schiedsordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass es für die örtliche Zuständigkeit der Gütestelle auf den Amtsgerichtsbezirk ankommt, in dem die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner wohnt. § 44 Abs. 2 und 3 der Schiedsordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Vorschrift lediglich auf die Beitreibung der Ordnungsgelder Anwendung findet. § 48 Abs. 1 der Schiedsordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Ordnungsgelder der Gemeinde zufließen, in der die Gütestelle ihren Sitz hat.

§ 8

Pflichten der anwaltlichen Gütestellen

- (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterliegen auch bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nach § 6 Abs. 1 ihren allgemeinen Berufspflichten. Ihnen steht hinsichtlich der Tatsachen, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sind, ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.
- (2) Anwaltliche Gütestellen sind außer in den Fällen des § 16 der Schiedsordnung von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt oder eine Person, die mit ihr oder ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist oder mit ihr oder ihm gemeinsame Geschäftsräume hat oder mit der sie oder ihn ein ständiges Dienstverhältnis verbindet, eine der Parteien des Schlichtungsverfahrens in derselben oder einer anderen Angelegenheit vertreten oder beraten hat.

- (3) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die als Gütestelle nach § 6 Abs. 1 tätig werden, dürfen die Parteien des Schlichtungsverfahrens in derselben Angelegenheit weder vertreten noch beraten. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die mit den Schlichterinnen und Schlichtern zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden sind oder mit ihnen gemeinsame Geschäftsräume haben oder mit denen sie ein ständiges Dienstverhältnis verbindet.

§ 9

Kosten des Verfahrens vor den anwaltlichen Gütestellen

- (1) Die Gebühr für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens vor der anwaltlichen Gütestelle beträgt 65 Euro; kommt ein Vergleich zustande, beträgt sie 130 Euro.
- (2) Für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie Schreibauslagen steht der anwaltlichen Gütestelle eine Pauschale von 15 Euro zu. § 46 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1, 3 bis 5 der Schiedsordnung gilt entsprechend.
- (3) Die anwaltliche Gütestelle hat ferner Anspruch auf Ersatz der auf die Gebühren und Auslagen entfallenden Umsatzsteuer, sofern diese nicht unerhoben bleibt.
- (4) Eine Partei, die die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe nach den Vorschriften des Beratungshilfegesetzes vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2400) erfüllt, ist von der Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung befreit. In diesem Fall erstattet die Landeskasse der Gütestelle die Vergütung. §§ 4 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 bis 3, §§ 5 und 6 des Beratungshilfegesetzes finden entsprechende Anwendung.
- (5) Ist der Gütestelle die Vergütung nach Absatz 4 Satz 2 erstattet worden, geht der Anspruch auf Kostenerstattung, der sich aus der Verurteilung der gegnerischen

Partei in die Prozesskosten im nachfolgenden Gerichtsverfahren ergibt, insoweit auf die Landeskasse über. Diese macht den Anspruch nach den Vorschriften über die Einziehung der Kosten des gerichtlichen Verfahrens geltend. In diesem Fall wird der Anspruch bei dem Gericht der Hauptsache angesetzt. Für die Entscheidung über eine gegen den Ansatz gerichtete Erinnerung und über die Beschwerde gilt § 5 des Gerichtskostengesetzes entsprechend.

Dritter Teil

§ 10

Änderung der Schiedsordnung

Die Schiedsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "20,- bis 100,- Deutsche Mark" durch die Angabe "10,- bis 50,- Euro" ersetzt.
2. § 34 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Das Schiedsamt ist Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung."
3. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe "Deutsche Mark" durch die Angabe "Euro" ersetzt.
 - b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:
"(3) Kommt ein Vergleich zustande, erhält die Schiedsfrau oder der Schiedsmann eine zusätzliche Gebühr von 20,- Euro."
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
4. § 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
"(2) Die gemäß § 45 Abs. 1 und 2 erhobenen Gebühren fließen zu gleichen Teilen der Schiedsfrau oder dem Schiedsmann und den Gemeinden zu, die die Sachkosten zu tragen haben."

§ 11

Übergangsregelung, Inkrafttreten

- (1) Soweit in diesem Gesetz Beträge in Euro genannt werden, können diese bis zum 31. Dezember 2001 auch in DM-Beträge umgerechnet werden; der Umrechnungskurs beträgt 1 Euro = 1,95583 DM.

- (2) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Anne Lütkes
Ministerin für Justiz, Frauen,
Jugend und Familie

Begründung:

A. Allgemeines

§ 15 a des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung (EGZPO) in der seit dem 01. Januar 2000 geltenden Fassung eröffnet den Ländern die Möglichkeit, in zivilrechtlichen Streitigkeiten vor den Amtsgerichten bis zu einem Streitwert von 1.500 DM, in Nachbarrechtsstreitigkeiten und bei bestimmten Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse und Rundfunk begangen worden ist, als Prozessvoraussetzung durch Landesrecht ein obligatorisches Schlichtungsverfahren einzuführen. Ausgenommen sind verschiedene Verfahren, insbesondere Familiensachen und Ansprüche, die zuvor im Mahnverfahren geltend gemacht worden sind (§ 15 a Abs. 2 EGZPO).

Der Entwurf greift die genannte Möglichkeit auf, um die eigenverantwortliche Streitbeilegung durch die Parteien zu fördern. Sie sollen sich vor Inanspruchnahme der staatlichen Gerichte bemühen, die Streitigkeit einvernehmlich mit Hilfe einer Schlichtungsstelle beizulegen. Scheitert das Schlichtungsverfahren, ist der Weg zu den Gerichten eröffnet.

Der durch § 15 a EGZPO vorgegebene Spielraum soll nahezu vollständig ausgenutzt werden. Während der Bundesgesetzgeber es allerdings für die Anordnung des vorgegerichtlichen Schlichtungsverfahrens ausreichen lässt, dass die Parteien in demselben Land wohnen oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben (§15 a Abs. 2 Satz 2 EGZPO), verlangt der Gesetzentwurf, dass die Parteien ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine Niederlassung in demselben Landgerichtsbezirk haben. Über die vom Bundesgesetzgeber genannten Fälle hinaus bedarf es zudem einer vorgerichtlichen Streitschlichtung auch dann nicht, wenn der oder die durch eine Straftat Verletzte einen zivilrechtlichen Anspruch im sogenannten Adhäsionsverfahren geltend macht oder andere gesetzliche Bestimmungen ein Vorverfahren vorschreiben.

Die Zahl der zu erwartenden Schlichtungsverfahren ist schwer prognostizierbar: Ca. 40 % aller Zivilprozess-Sachen (ohne Familien-Sachen) vor den Amtsgerichten in Schleswig-Holstein haben einen Streitwert bis 1.500 DM; in absoluten Zahlen sind dies ca.

19.000 Verfahren pro Jahr. Für eine Einschätzung der zu erwartenden Fallzahlen ist die Zahl der Verfahren abzuziehen, die nicht dem Schlichtungsverfahren unterworfen sind. Dies sind in erster Linie die Mahnverfahren, die gemäß § 15 a Abs. 2 Nr. 5 EGZPO von der obligatorischen Streitschlichtung ausgenommen sind. Da die obligatorische Streitschlichtung den Zugang zu den Gerichten erschwert, ist davon auszugehen, dass der Anteil der Verfahren, die zunächst im Mahnverfahren betrieben werden, von derzeit ca. 38 % ansteigt. Geht man von einer Steigerungsrate auf (mindestens) 50 Prozent aus, verbleiben 9.500 Verfahren pro Jahr, in denen sich die Parteien zunächst um eine außergerichtliche Streitbeilegung bemühen müssen. Abzuziehen sind weiter die Verfahren, in denen das Schlichtungsverfahren gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 bis 4 und 6 bis 8 des Entwurfs nicht stattfindet. Danach dürfte das vorgerichtliche Schlichtungsverfahren jährlich in nicht mehr als 9.000 Fällen Anwendung finden. Bedenkt man weiter, dass ein Schlichtungsverfahren gemäß § 2 des Entwurfs nur erforderlich ist, wenn die Parteien ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine Niederlassung in demselben Landgerichtsbezirk haben, wird deutlich, dass die Gesamtfallzahl aller pro Jahr von Schiedsämtern, allgemeinen und anwaltlichen Gütestellen zu erledigenden Verfahren deutlich unter 9000 liegen dürfte.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1:

Die Vorschrift beschreibt den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes.

Absatz 1 der Vorschrift zählt die Verfahren auf, in denen vor Inanspruchnahme der Gerichte zunächst ein Schlichtungsverfahren durchzuführen ist. Dies gilt in erster Linie für vermögensrechtliche Streitigkeiten vor dem Amtsgericht über Ansprüche bis 750 Euro. Die geringere wirtschaftliche Bedeutung dieser Streitigkeiten legt es nahe, zunächst alle Möglichkeiten der einvernehmlichen Lösung auszuschöpfen. Darüber hinaus werden der obligatorischen Schlichtung auch nachbarrechtliche Streitigkeiten und Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind, unterworfen (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3). Diese Streitigkeiten eignen sich in besonderer Weise für eine konsensuale Streitbeilegung, weil hier vielfach die soziale Beziehung zwischen den Parteien im Vordergrund steht. In diesen Fällen ist für

eine Wiederherstellung des Rechtsfriedens eine einvernehmliche Streitbeilegung oftmals eher geeignet als eine gerichtliche Streitentscheidung. Bei Ehrverletzungen im privaten Bereich ohne presserechtlichen Bezug handelt es sich zudem in aller Regel um einfach gelagerte Konflikte, die durch eine persönliche Erörterung mit den Parteien überwiegend beigelegt werden können. Die Einbeziehung der letztgenannten Verfahren in eine obligatorische Schlichtung ist im Übrigen sachgerecht, weil gemäß § 380 StPO für die strafrechtliche Verfolgung ebenfalls ein obligatorisches Sühneverfahren vorgeschaltet ist.

Absatz 2 der Vorschrift nimmt bestimmte Verfahren von der obligatorischen Streitschlichtung aus, die sich typischerweise nicht für eine Schlichtung eignen, weil sie zu kompliziert oder besonders eilbedürftig sind (dazu BT-Drs. 14/980 vom 04. Mai 1999, S. 7). Die in Satz 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Verfahren entsprechen denen des § 15 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 EGZPO. Der Ausschluss gemäß Nummer 1 gilt auch für eine Klage gegen die Mieterin oder den Mieter auf Zustimmung zu einer Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete, da diese Klage innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist erhoben werden muss.

In Nummer 4 stellt der Entwurf anders als § 15 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EGZPO ausdrücklich klar, dass das obligatorische Streitschlichtungsverfahren auch entfällt, wenn Ansprüche im Scheckprozess geltend gemacht werden.

Nach Nr. 7 des Entwurfs findet eine obligatorische vorgerichtliche Schlichtung des Weiteren nicht statt, wenn ein Anspruch im sog. Adhäsionsverfahren gemäß §§ 403 ff. StPO geltend gemacht wird, weil der oder dem durch eine Straftat Geschädigten schnell ein zivilrechtlicher Titel verschafft werden soll.

Nummer 8 schließlich nimmt Verfahren von der obligatorischen Schlichtung aus, wenn der Klage nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Vorverfahren voranzugehen hat (vgl. z. B. § 30 Abs. 3 Landesjagdgesetz); denn in solchen Fällen ist es weder erforderlich noch den Geschädigten zumutbar, nach Durchführung eines Vorverfahrens noch ein weiteres vorgerichtliches Verfahren anzustrengen.

§ 1 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs schränkt die Prozessvoraussetzung des obligatorischen Schlichtungsverfahrens auf die Verfahren ein, bei denen die Parteien ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine Niederlassung in demselben Landgerichtsbezirk haben. Damit wird

die gemäß § 15 a EGZPO vorgesehene Möglichkeit, die örtliche Zuständigkeit für das gesamte Land vorzusehen, nicht vollständig ausgeschöpft. Diese Einschränkung ist sinnvoll, um den Parteien die persönliche Anwesenheit im Schlichtungsverfahren als wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche einvernehmliche Streitbeilegung zu erleichtern. Sie vermeidet größeren Zeitaufwand und höhere Reisekosten, die die Parteien - bei deren Bedürftigkeit die Landeskasse - zusätzlich tragen müssten. Gleichzeitig wird damit das Volumen der von den Gütestellen zu bewältigenden Verfahren begrenzt, um zunächst Erfahrungen mit dem Modell der außergerichtlichen obligatorischen Streitschlichtung sammeln zu können.

Zu § 2:

Die Vorschrift des § 2 regelt die Einzelheiten der Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch. Nummer 1 erfasst auch den Fall, dass die Parteien sich zwar vergleichen wollen, die Gütestelle jedoch die Aufnahme des Vergleichs ablehnen muss, weil seine Protokollierung der notariellen Form bedarf. Auch in diesem Fall muss eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Verfahrens ausgestellt werden, um den Parteien den Zugang zu Gericht zu ermöglichen, wenngleich es in der Praxis näher liegen dürfte, eine Notarin oder einen Notar zur Protokollierung aufzusuchen. Soweit nach Absatz 1 Nr. 3 das Zeugnis auch zu erteilen ist, wenn binnen einer Frist von drei Monaten nach Antragsstellung das Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt worden ist, entspricht die Vorschrift § 15 a Abs. 1 Satz 3 EGZPO. Dabei gilt es allerdings zu verhindern, dass die klagende Partei Zugang zu den Gerichten ohne Durchführung des Schlichtungsverfahrens erhält, wenn sie selbst die fehlende Durchführung des Schlichtungsverfahrens zu vertreten hat, weil die Zahlung des erforderlichen Vorschusses unterblieben ist. Deshalb soll die in Absatz 1 Nr. 3 genannte Frist erst zu laufen beginnen, wenn beide der genannten Voraussetzungen - Antragstellung und Zahlung des erforderlichen Vorschusses - erfüllt sind. Die Bescheinigung ist gemäß Absatz 1 Nr. 4 auch zu erteilen, wenn die Gütestelle die Ausübung des Amtes nach § 18 der Schiedsordnung ablehnt, weil die streitige Angelegenheit zu schwierig erscheint, wobei es unerheblich ist, ob es sich um einen komplizierten Sachverhalt oder um eine schwierige Rechtsfrage handelt.

Zu § 3:

Zu Nr. 1:

Die Regelung definiert den Begriff der allgemeinen Gütestelle. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind kraft ihrer beruflichen Qualifikation in besonderer Weise für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens geeignet. Als sonstige Gütestellen kommen solche Stellen in Betracht, die sich nicht nur einmalig, sondern dauerhaft mit Streit-schlichtungen befassen. Erfasst werden u. a. die bereits jetzt erfolgreich arbeitenden Schlichtungs- oder Gütestellen bei den Architekten- und Ingenieurkammern, den Handwerkskammern, den Industrie- und Handelskammern, den Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern ebenso wie die Schlichtungsstellen im Bereich der Banken und Sparkassen, des Kraftfahrzeug-Handwerks, des Gebrauchtwagenhandels, der Textilrei-nigung, der Verbraucherzentralen und des Radio- und Fernsehtechnikerhandwerks. Auch Bau- und Mietschlichtungsstellen, die in Schleswig-Holstein bislang nicht existie-ren, könnten hier tätig werden.

Die bereits heute bestehenden Schlichtungsstellen stellen den Parteien ihre Tätigkeit bislang überwiegend kostenlos oder zu sehr niedrigen Gebührensätzen zur Verfügung. Insbesondere die branchengebundenen Gütestellen verstehen ihr Angebot als Service gegenüber den Kundinnen und Kunden der Branche. Es ist im Interesse der Parteien durchaus wünschenswert, dass diese Stellen auch in Zukunft den Bürgerinnen und Bür-gern keine oder nur geringe Kosten in Rechnung stellen. Soweit die allgemeinen Güte-stellen für ihre Tätigkeit Gebühren erheben, wird sich - da es an einem gesetzlichen Ge-bührentatbestand fehlt - im Verlauf der Zeit eine Üblichkeit herausbilden.

Zu Nr. 2:

Schleswig-Holstein verfügt über ein flächendeckendes Netz von mehr als 300 Schieds-leuten, deren langjährige Erfahrungen bei der zwischenmenschlichen Konfliktbewälti-gung nutzbar gemacht werden sollen. Die Arbeitsbelastung, die bislang für jede Schiedsfrau und jeden Schiedsmann mit durchschnittlich jährlich ca. 1,5 Verfahren im zivilrechtlichen Bereich eher gering ist, wird durch die Einführung der obligatorischen Streitschlichtung zunehmen. Jährlich sind weniger als 9000 Schlichtungsverfahren in Schleswig-Holstein zu erwarten (siehe oben unter A, am Ende). Da die Parteien sich vielfach für die Einschaltung einer allgemeinen oder einer anwaltlichen Gütestelle ent-scheiden werden, ist davon auszugehen, dass weniger als ein Drittel aller Schlichtungs-

verfahren vor den Schiedsämtern eingeleitet werden. Somit ergäbe sich für die Schiedspersonen eine Gesamtfallzahl von weniger als 3000 Verfahren. Auf jedes Schiedsamt entfielen danach im Jahresdurchschnitt weniger als 10 Fälle. Angesichts der bisherigen geringen Inanspruchnahme der Schiedsfrauen und -männer dürfte somit zwar eine deutliche Zunahme der Arbeitsbelastung zu verzeichnen sein, die indes noch hinnehmbar erscheint. Dies gilt umso mehr, als die offiziellen Vertreter der Schiedspersonen in der Vergangenheit immer wieder die zu geringe Inanspruchnahme und Akzeptanz der Schiedsämter in der Bevölkerung beklagt haben.

Zu Nr. 3:

Jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt kann zum Zweck der obligatorischen vorgerichtlichen Streitschlichtung als anwaltliche Gütestelle zugelassen werden (§ 6).

Zu § 4:

Einigen sich die Parteien auf eine bestimmte Gütestelle, ist diese für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens zuständig. Dies hat den Vorteil, dass ein außergerichtlicher Einigungsversuch besonders erfolgversprechend ist, wenn es den Parteien gelingt, sich einvernehmlich auf eine bestimmte Schlichtungsstelle zu verständigen. Soweit Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs das Einvernehmen unterstellt, entspricht die Regelung der bundesgesetzlichen Vorgabe in § 15 a Abs. 3 Satz 2 EGZPO. Die Vorschrift bewirkt, dass im Fall der Anrufung der Branchenschlichtungsstelle durch die Verbraucherin oder den Verbraucher die Unternehmerin oder der Unternehmer sich nicht auf das Fehlen des Einvernehmens berufen kann.

Absatz 2 betrifft das Scheitern der einvernehmlichen Wahl der Gütestelle. In diesem Fall ist der Schlichtungsversuch vor dem Schiedsamt oder einer anwaltlichen Gütestelle durchzuführen. Absatz 2 Satz 2 übernimmt den Rechtsgedanken des § 35 ZPO, indem er bestimmt, dass die Auswahl der Schlichtungsstelle der antragstellenden Partei obliegt.

Zu § 5:

Mit der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 10. April 1991 steht ein modernes Regelwerk für das Verfahren der außergerichtlichen Streitschlichtung zur

Verfügung. Daher sollen die §§ 14 bis 34 und 41 bis 49 der Schiedsordnung für das obligatorische vorgerichtliche Schlichtungsverfahren entsprechende Anwendung finden. Von der Anwendbarkeit ausgeschlossen sind lediglich die allgemeinen Vorschriften z. B. über die Wahl der Schiedsfrauen und Schiedsmänner sowie die Verfahrensvorschriften, die das Schlichtungsverfahren in Strafsachen regeln. Auch die Höhe der Gebühren für das Schlichtungsverfahren vor dem Schiedsamt richtet sich nach der Schiedsordnung, so dass die finanzielle Belastung der Parteien angesichts der niedrigen Gebührensätze der Schiedsordnung in vertretbaren Grenzen gehalten wird. Das Schiedsamt kann von der Erhebung der Gebühren und der Auslagen (§ 41 Schiedsordnung) ganz oder teilweise absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen angemessen erscheint (§ 45 Abs. 4 der Schiedsordnung).

Zu § 6:

Jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt erhält die Möglichkeit, die Zulassung als Gütestelle zu beantragen. Zuständig für die Anerkennung ist die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer, der auch die Aufsicht über die anwaltlichen Gütestellen übertragen wird. Daher wird der Kammer das Recht eingeräumt, die erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen und von den Gütestellen jederzeit Auskunft über alle die Geschäftsführung betreffenden Angelegenheiten zu verlangen. Zudem erhält die Anwaltskammer zur Sicherung der Qualität der anwaltlichen Gütestellen die Möglichkeit, die Zulassung als Gütestelle zu widerrufen, wenn die Schlichterin oder Schlichter ihre oder seine Pflichten gröblich vernachlässigt.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können also sowohl als allgemeine Gütestelle tätig werden - wenn sich nämlich die Parteien auf eine bestimmte Rechtsanwältin oder einen bestimmten Rechtsanwalt als Gütestelle einigen - als auch als anwaltliche Gütestelle. Im letzteren Fall sind sie aber verpflichtet, hinsichtlich des Verfahrens und der Gebührenregelung die Vorschriften des Landesschlichtungsgesetzes zu beachten und bedürfen zudem einer ausdrücklichen Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer.

Zu § 7:

Da mit der Schiedsordnung ein modernes Regelungswerk für die außergerichtliche Streitschlichtung zur Verfügung steht, sollen auch für das Verfahren vor den anwaltli-

chen Gütestellen die Vorschriften der Schiedsordnung weitgehend entsprechende Anwendung finden. Ausgenommen davon sind allerdings die Gebührenregelungen, da die anwaltlichen Schlichtungsstellen im Gegensatz zu den Schiedsleuten nicht ehrenamtlich tätig werden. Zu den in der Vorschrift für entsprechend anwendbar erklärten Regelungen der Schiedsordnung tritt noch deren § 46 hinzu, der die Erhebung von Auslagen regelt. Diese Vorschrift ist aus Gründen des Sachzusammenhangs in § 10 angeführt. Um den Besonderheiten des Verfahrens vor den anwaltlichen Gütestellen Rechnung zu tragen, kann ein Teil der Vorschriften der Schiedsordnung jedoch nur mit bestimmten Maßgaben für entsprechend anwendbar erklärt werden. So soll für die örtliche Zuständigkeit der anwaltlichen Gütestelle nicht der Schiedsamts-, sondern der Amtsgerichtsbezirk maßgebend sein, in dem die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner wohnt. Des Weiteren erscheint es nicht sachgerecht, die Kosten der anwaltlichen Gütestelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes beizutreiben. Die Anwendbarkeit des § 44 Abs. 2, 3 der Schiedsordnung wird daher auf die Beitreibung der Ordnungsgelder beschränkt. Auf eine Regelung zur Gebührenbeitreibung kann demgegenüber verzichtet werden, weil die anwaltliche Gütestelle ihre Tätigkeit von der Zahlung eines Vorschusses in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig machen soll (siehe § 43 Absatz 2 Satz 1 der Schiedsordnung).

Schließlich bedarf die Regelung des § 48 Abs. 1 der Schiedsordnung der Modifizierung dahin, dass durch die anwaltliche Gütestelle verhängte Ordnungsgelder der Gemeinde zufließen sollen, in der die Gütestelle ihren Sitz hat. Denn die nach der Schiedsordnung vorgesehene Zuordnung zur Gemeinde, die die Sachkosten zu tragen hat, kann nicht eingreifen, da § 12 Abs. 1 der Schiedsordnung, wonach die Gemeinden die Sachkosten der Schiedsämter zu tragen haben, auf die anwaltliche Gütestelle keine Anwendung finden kann (siehe § 48 Absatz 1 der Schiedsordnung).

Zu § 8:

Die Vorschrift statuiert die Grundpflichten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Schlichterinnen und Schlichter. Dabei kann auf eine detaillierte Regelung verzichtet werden, weil Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte umfänglichen berufsrechtlichen Pflichten unterliegen, die das Gesetz in Bezug nimmt. Durch das vorgesehene Zeugnis-

verweigerungsrecht sichert Absatz 1 Satz 2 die Vertraulichkeit des Schlichtungsverfahrens.

Die Absätze 2 und 3 sollen der neutralen Stellung der anwaltlichen Gütestelle Rechnung tragen. Um jedem Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der Gütestelle entgegenzuwirken, ist die Schlichterin oder der Schlichter nicht nur dann von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen, wenn sie oder er selbst, sondern auch dann, wenn eine Person, mit der sie oder er gemeinsame Geschäftsräume unterhält, eine der Parteien in derselben oder einer anderen Angelegenheit vertreten oder beraten hat. Von dieser Regelung werden nicht nur Sozien erfasst, sondern auch Angestellte sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich mit der Schlichterin oder dem Schlichter zu einer Bürogemeinschaft zusammengeschlossen haben. Diese äußerliche Anknüpfung dient der Vereinfachung. Denn nach außen ist die interne rechtliche Ausgestaltung der Vertragsbeziehungen zwischen Personen, die ihre berufliche Tätigkeit gemeinsam oder in denselben Räumen ausüben, nicht erkennbar.

Zur Sicherung der Neutralität der anwaltlichen Gütestelle beschränkt sich das Verbot in Absatz 3 nicht auf eine Vertretung im nachfolgenden gerichtlichen Verfahren, sondern erfasst auch jede Beratung in derselben Angelegenheit durch die Schlichterin oder den Schlichter und durch Personen, die mit ihr oder ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden sind oder mit ihnen gemeinsame Geschäftsräume haben oder mit denen sie ein ständiges dienstliches Verhältnis verbindet.

Zu § 9:

Die Vorschrift regelt die Vergütung der anwaltlichen Gütestelle. Da Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Gegensatz zu den Schiedsleuten nicht ehrenamtlich tätig sind, müssen die für ihre Tätigkeit anfallenden Gebühren deutlich höher ausfallen als die Gebühren der Schiedsämter. Nach Absatz 1 beträgt die Gebühr für das Schlichtungsverfahren 65 Euro. Kommt ein Vergleich zustande, beträgt die Gebühr 130 Euro. Dadurch soll ein besonderer Anreiz geschaffen werden, das Schlichtungsverfahren erfolgreich abzuschließen.

Für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie Schreibauslagen kann die anwaltliche Gütestelle in Anlehnung an § 26 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte eine Pauschale von 15 Euro verlangen. Hinsichtlich der entstehenden notwendigen baren Auslagen gilt § 46 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1, 3 bis 5 der Schiedsordnung entsprechend, wonach die Gütestelle Anspruch auf Erstattung der notwendigen baren Auslagen einschließlich der an Dolmetscherinnen und Dolmetscher gezahlten Entschädigung hat.

Da der Abschluss des Schlichtungsverfahrens Voraussetzung für die Durchführung des Zivilprozesses ist, ist der Partei, die die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe nach den Vorschriften des Beratungshilfegesetzes erfüllt, Vergütungsfreiheit einzuräumen. Absatz 4 verweist wegen der Einzelheiten deshalb auf das Beratungshilfegesetz. Um Gebührenbefreiung zu erlangen, muss sich die Antragstellerin oder der Antragsteller vor Durchführung des Schlichtungsverfahrens an das Amtsgericht ihres oder seines Wohnorts wenden und die Ausstellung eines Beratungshilfescheines beantragen. Im Fall der Bewilligung erhält die anwaltliche Gütestelle ihre Vergütung aus der Staatskasse.

Bleibt das Schlichtungsverfahren erfolglos und obsiegt im anschließenden Rechtsstreit die Partei, der Beratungshilfe gewährt wurde, hat die Gegnerin oder der Gegner die Kosten für das Schlichtungsverfahren als Kosten des Rechtsstreits zu ersetzen. Im Falle der Gewährung von Vergütungsfreiheit durch Beratungshilfe geht dieser Kostenerstattungsanspruch nach Absatz 5 auf die Staatskasse über. Der Vergütungsanspruch wird nach den Vorschriften über die Einziehung der Kosten im gerichtlichen Verfahren geltend gemacht. Für die Entscheidung über eine gegen den Ansatz gerichtete Erinnerung und über die Beschwerde gilt gemäß Absatz 5 Satz 4 § 5 des Gerichtskostengesetzes entsprechend.

Zu § 10:

Die Vorschrift ändert einzelne Bestimmungen der Schiedsordnung.

Zu § 10 Nr. 1:

§ 23 Abs. 3 Satz 1 der Schiedsordnung sieht die Festsetzung eines Ordnungsgeldes von 20,-- bis 100,-- DM vor. Dieser Betrag ist auf die neue Währung umzustellen.

Zu § 10 Nr. 2:

Gemäß § 34 Abs. 1 der Schiedsordnung findet aus dem vor einem Schiedsamt geschlossenen Vergleich die Zwangsvollstreckung statt. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden sind nach § 34 Abs. 2 Satz 1 der Schiedsordnung entsprechend anzuwenden. Damit handelt es sich bei dem vor einem Schiedsamt geschlossenen Vergleich bislang um einen Titel gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. Da § 15 a Abs. 6 EGZPO bestimmt, dass die vor den Gütestellen gemäß § 15a Abs. 1 EGZPO geschlossenen Vergleiche als Vergleiche im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO gelten, ist es sinnvoll, § 34 Abs. 2 Satz 1 Schiedsordnung nicht nur für die Fälle der obligatorischen Streitschlichtung, sondern insgesamt neu zu fassen.

Zu § 10 Nr. 3 bis 5:

Für die in § 45 der Schiedsordnung festgelegte Höhe der Gebühren des Schlichtungsverfahrens gilt zunächst, dass auch diese Beträge im Hinblick auf die neue Währung auf Euro umzustellen sind. Unabhängig davon sind die nach der Schiedsordnung zu zahlenden Gebühren angemessen zu erhöhen. Bislang wird für das Schlichtungsverfahren eine Gebühr von 20,-- DM erhoben, die unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Parteien, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falles auf höchstens 75,-- DM erhöht werden kann. Diese Gebühren sind seit Inkrafttreten der Schiedsordnung im Jahr 1992 unverändert. Sie sind zudem außerordentlich niedrig. Im gerichtlichen Verfahren beträgt die Eingangsgebühr in Zivilsachen 50,-- DM. Daher erscheint es angemessen, im Schlichtungsverfahren die Mindestgebühr auf 20,-- Euro und den Höchstsatz auf 75,-- Euro anzuheben. Auch die wirtschaftlich schwache Partei wird durch diese Anhebung der Gebühren nicht unvertretbar belastet; denn gemäß § 45 Abs. 4 der Schiedsordnung kann von der Erhebung von Kosten ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen angemessen erscheint.

Gemäß § 48 Absatz 2 Satz 1 der Schiedsordnung fließen die Gebühren zu gleichen Teilen der Schiedsfrau oder dem Schiedsmann und den Gemeinden zu, die die Sachkosten zu tragen haben. Von diesem Grundsatz der Gebührenteilung macht das geltende Recht in Satz 2 der Vorschrift für die Fälle eine Ausnahme, in denen ein Vergleich zustande kommt. Dann nämlich fließen die Gebühren allein der Schiedsfrau oder dem Schiedsmann zu. Diese Regelung honoriert die erfolgreiche Tätigkeit der Schiedsfrau oder des Schiedsmannes, belastet aber ohne sachliche Berechtigung die Gemeinden, deren Gebühreneinnahmen umso niedriger ausfallen, je erfolgreicher die Schiedsfrau oder der Schiedsmann tätig ist. Die Änderung beseitigt diese die Kommunen benachteiligende Rechtslage. Die Neuregelung hält insofern am geltenden Recht fest, als die Schiedsfrau oder der Schiedsmann im Falle der Vermittlung eines Vergleiches gebührenrechtlich besser gestellt wird als bei erfolglosem Ausgang des Schlichtungsverfahrens. Gleichzeitig soll aber die Gemeinde unabhängig vom Ausgang des Verfahrens generell an den Gebühreneinnahmen beteiligt werden, weil sie in jedem Falle die Sachkosten des Schiedsamtes zu tragen hat (§ 12 Abs. 1 SchO). Erreicht wird dieses Ziel durch die Aufspaltung der Gebühren in eine allgemeine Verfahrensgebühr (§ 45 Abs. 1 und 2 SchO) und eine Vergleichsgebühr (§ 45 Abs. 3 -neu- SchO). Während erstere künftig generell zwischen Schiedsperson und Gemeinde zu teilen ist, soll letztere der Schiedsfrau oder dem Schiedsmann allein verbleiben (§ 48 Abs. 2 -neu- SchO). Die durch Einführung einer gesonderten Vergleichsgebühr in Höhe von 20 Euro entstehende Belastung der Parteien des Schlichtungsverfahrens erscheint hinnehmbar, weil die Streitigkeit durch den Vergleich endgültig erledigt wird, andernfalls entstehende Gerichtsgebühren also vermieden werden.

Zu § 11:

Absatz 1 enthält eine Übergangsregelung für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Euro.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass das Gesetz am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft tritt. Durch diese Vorlaufzeit soll den Gütestellen und insbesondere den Parteien und ihren Verfahrensbevollmächtigten Gelegenheit gegeben werden, sich auf die veränderte Rechtslage einzustellen.

Gemäß Absatz 2 Satz 2 wird die Einführung der obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung bis zum 31. Dezember 2005 befristet. Durch diese Befristung soll deutlich gemacht werden, dass es sich bei dem Gesetzesvorhaben um einen Versuch handelt, die außergerichtliche Streitschlichtung zu stärken. Ausgenommen von der Befristung sind die Änderungen der Schiedsordnung, weil eine Erhöhung der Gebühren der Schiedsfrauen und Schiedsmänner in jedem Fall geboten erscheint.